



## Ordnung über Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung für den Bachelorstudiengang Media & Interaction Design

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 20.03.2012, veröffentlicht am 23.03.2012

### § 1 Grundsätzliches

Auf Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) müssen Bewerberinnen oder Bewerber für den Studiengang Media & Interaction Design neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren nachweisen.

### § 2 Feststellungsverfahren

Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum Studiengang Media & Interaction Design wird ein zweistufiges Feststellungsverfahren durchgeführt:

Stufe 1: Vorprüfung gemäß § 6

Stufe 2: Eignungstest gemäß § 7

### § 3 Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren ist zwischen dem 15. Mai und 31. Mai für das folgende Wintersemester in der Hochschule abzugeben. Fällt der 15. Mai oder der 31. Mai auf ein Wochenende oder einen Feiertag, beginnt bzw. endet die Abgabefrist am darauf folgenden Werktag.

(2) Die Bewerbung muss Folgendes enthalten:

- einen tabellarischen, maschinengeschriebenen Lebenslauf mit Lichtbild.
- eine Mappe mit 10-15 künstlerisch-gestalterischen Arbeiten, von denen alle mit Vornamen und Namen versehen sind.  
Die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten können zweidimensionale Arbeiten wie Zeichnungen, Malereien, Skizzenbücher, Fotos, Illustrationen, zeichnerische Produktbeschreibungen, Websites, 3D-Darstellungen aus dem Computer, Kurzfilme, aber auch textorientierte Arbeiten wie z. B. Konzepte für Werbekampagnen und Vergleichbares sein. Größere plastische Arbeiten und dreidimensionale Objekte sollten als Fotos oder in digitaler Form eingereicht werden. Die Mappe soll das Format DIN A 2 nicht übersteigen.
- eine Erklärung, dass die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten selbst angefertigt wurden.

(3) Die Mappen der zum Eignungstest eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben in der Zeit zwischen Mappensichtung und Eignungstest in der Fakultät. Das vorzeitige Abholen der Mappe wird als Verzicht auf eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren gewertet.

(4) Weitere organisatorische Details zur Vorlage der Bewerbung sind auf den Internetseiten der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik unter der Rubrik „Studium“ abgelegt.

### § 4 Mappenrückgabe

(1) Mappen von zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden diesen zum Beginn des Studiums ausgehändigt.

(2) Mappen von nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern müssen abgeholt werden.

(3) Die Hochschule Osnabrück übernimmt keine Haftung für eventuelle Verluste oder Beschädigungen der Mappe und der beigefügten Arbeiten.

(4) Die Mappen werden bis zum 01. Oktober des Jahres aufbewahrt. Mappen, die bis zum genannten Termin nicht abgeholt wurden, werden entsorgt.

## **§ 5 Feststellungskommission**

(1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Feststellungskommission.

(2) Der Feststellungskommission gehören mindestens drei Lehrende (davon mindestens eine Professorin oder ein Professor) an. Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Feststellungskommission sind:

- a) Durchführen des Feststellungsverfahrens (§ 2)
- b) Begutachten und Bewertung der Ergebnisse des Eignungstests nach § 7
- c) Erstellen einer Rangliste für die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und Dokumentation der Entscheidungskriterien.

## **§ 6 Vorprüfung**

(1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Mappe mit den Arbeitsproben.

(2) Die Bewertung der Mappe mit den eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten wird von der Feststellungskommission nach § 5 in den drei Kategorien Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsvermögen durchgeführt.

(3) Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Es wird von der Feststellungskommission festgelegt, welche Bewerberinnen und Bewerber zum Eignungstest nach § 7 eingeladen werden sollen und welche nicht. Die Entscheidung, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Test eingeladen wird, kann nur einstimmig getroffen werden.

(4) Die Feststellungskommission entscheidet spätestens am 17. Juni, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Eignungstest eingeladen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden umgehend schriftlich oder in hochschulüblicher Form über die Entscheidung informiert.

Die am weiteren Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind, wenn sie nicht zum Test erscheinen.

## **§ 7 Eignungstest**

(1) Der eintägige Eignungstest wird im Zeitraum vom 20. Juni bis 29. Juni durchgeführt. Der Termin wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Schreiben zur Zulassung zum Eignungstest mitgeteilt.

(2) Die Bewertung des eintägigen Eignungstests wird in den vier Kategorien Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsvermögen sowie Kreativität durchgeführt. Für jede Kategorie werden Noten entsprechend dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück vergeben. Aus den vier Teilnoten wird die Gesamtnote gemittelt. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Eignungstest fällt spätestens am 30. Juni und wird den Bewerberinnen und Bewerbern umgehend in hochschulüblicher Form mitgeteilt.

## **§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

Das Feststellungsverfahren wurde bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber den Eignungstest mit einer Gesamtnote von 4,0 oder besser abgeschlossen haben.

## **§ 9 Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens**

(1) Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung durch bestandenen Eignungstest ist für zwei auf das Feststellungsverfahren folgende Wintersemester-Immatrikulationstermine gültig.

(2) Die Bewerbung um den Studienplatz zum jeweiligen Wintersemester muss bis spätestens zum 15. Juli erfolgen. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet die Note des Eignungstests über die Annahme. Bei mehreren gleichwertigen Noten entscheidet das Los.

#### **§ 10 Wiederholung der Bewerbung zum Feststellungsverfahren**

(1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Im Falle einer wiederholten Bewerbung muss erneut eine Bewerbungsmappe gem. § 3 eingereicht werden, wobei die einzureichenden Arbeitsproben aktueller sein müssen als die der früheren Bewerbung.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.